



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

MWST - neu auch Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen elektronisch auf dem e-portal einreichen

Ab dem 1. Januar 2024 müssen mehrwertsteuerpflichtige Personen die Abrechnung oder Korrekturabrechnung online einreichen. Unternehmen, die ihre MWST-Abrechnung an die ESTV heute noch auf Papier erledigen, haben maximal ein Jahr Zeit für die Umstellung.

Auf den 1. Januar 2024 können neu Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen elektronisch eingereicht werden.

Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder

Falls die Kinder von Mitarbeitenden im Ausland leben, gilt für die Kinder von EU- oder EFTA-Bürgern das Erwerbort-Prinzip: In dem Land, in dem die Eltern arbeiten, wird die Familienzulage geltend gemacht. Arbeiten beide Elternteile, zahlt der Staat, in dem die Kinder leben. Arbeitet der andere Elternteil in einem Land, in dem die Familienzulagen höher sind, dann muss dieses Land eine Differenzzahlung ausrichten.

Ab wann gilt der private Wertschriftenhandel als geschäftlich?

Grundsätzlich ist der private Kapitalgewinn steuerfrei. Unter Umständen kann der Kapitalgewinn trotzdem mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Dies erfolgt dann nicht unter dem Titel „Einkommen aus Vermögen“, sondern unter dem Titel „Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“. Dies können Börsengewinne bei Bankfachleuten, aber auch Grundstücksgewinne bei Architekten oder Immobilienhändlern sein.

Das Bundesgericht hat Kriterien formuliert, wonach bei jedem Fall einzeln beurteilt wird, ob es sich um eine „normale, private Vermögensverwaltung“ oder um einen „gewerbsmässigen und professionellen“ Gewinn handelt. Für professionelles Verhalten spricht:

- Besondere berufliche Kenntnisse: Fachkenntnisse von Hilfspersonen werden auch zugerechnet
- Häufigkeit der Transaktion: je mehr Transaktionen desto kritischer
- Art des Vorgehens: je planmässiger desto kritischer
- Finanzierungsart: Fremdfinanzierung ist kritisch
- Verwendung der erzielten Gewinne: Reinvestition ist kritisch
- Absicherung der Transaktion: kritisch falls durch Derivate gesichert
- Besitzesdauer: je kürzer desto kritischer.

Auch der Handel mit Wein oder Kunstgegenständen kann als gewerbsmässig eingestuft werden und damit Erwerbseinkommen darstellen.

Was ist eine Akonto-Dividende?

Bei der Akonto-Dividende handelt es sich um eine Art **Bevorschussung der zukünftigen Dividende**. Das Unternehmen gewährt dem Aktionär ein kurzfristiges Darlehen, dessen Rückzahlung mit der später auszahlenden Dividende verrechnet wird.

Es ist zu beachten, dass die Darlehen an Aktionäre im Rahmen von Akonto-Dividenden in Bezug auf Verzinsung, Rückzahlung, Rückzahlungswillen usw. einem Drittvergleich standhalten müssen. Andernfalls könnte die Auszahlung als fiktives Darlehen und somit als geldwerte Leistung qualifiziert werden.

Bundesgericht: Anfechtung des Anfangsmietzinses: Praxisänderung bei der Berechnung der Nettorendite

Mieter können unter gewissen Voraussetzungen die Höhe des Anfangsmietzinses für Wohn- und Geschäftsräume als missbräuchlich anfechten und dessen Herabsetzung verlangen. Ob ein Mietzins missbräuchlich ist, bestimmt sich entweder danach, ob damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird (Nettorendite) oder ob sich der Mietzins im Rahmen des Orts- und Quartierüblichen bewegt. Bei weniger als 30 Jahre alten Liegenschaften ist prioritär auf die Nettorendite abzustellen.

Das Bundesgericht hat im Oktober 2020 zwei Parameter zur Bestimmung des zulässigen Anfangsmietzinses von Wohn- und Geschäftsräumen anhand der Nettorendite geändert:

- Künftig ist das investierte **Eigenkapital in vollem Umfang zu 100%** - und nicht wie bisher zu 40% - **der Teuerung anzupassen**.

- Des Weiteren darf der **Ertrag den Referenzzinssatz um 2%** - und nicht wie bisher nur um 0.5% - **übersteigen, wenn der Referenzzinssatz 2% oder weniger beträgt.**

Das Bundesgericht hat die Praxisänderung damit begründet, dass die bisherige Rechtsprechung aus den Jahren 1994 bzw. 1986 datiere. Massgebend für die aktuelle Praxisänderung seien die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen, insbesondere die gesunkenen Zinssätze für Hypotheken bzw. des massgebenden Referenzzinssatzes. Die bisherige Berechnungsmethode habe mittlerweile zu sehr niedrigen Mietzinsen geführt, was in keinem angemessenen Verhältnis zur Nutzung der betreffenden Wohnungen stehe. Das Bundesgericht stellt hier eine wirtschaftliche Betrachtung an und gibt zu bedenken, dass vor allem Pensionskassen, die Renten an ihre Versicherten zahlen müssten, als Anleger zu niedrige Erträge erwirtschaften würden. Mit der Praxisänderung führt das Bundesgericht einen Schwellenwert des Referenzzinssatzes von 2% ein. Dies führt dazu, dass der Aufschlag bei einem Referenzzinssatz von 2.25% oder mehr weiterhin nur 0.5 Prozentpunkte betragen darf. Das heisst, dass die zulässige Rendite bei einem Referenzzinssatz von 2.25% somit 2.75% beträgt. Bei einem Referenzzinssatz von 2% ist die zulässige Rendite 4%. (Quelle: BGE 4A_554/229, Urteil vom 26.10.2020)

Unfalltaggelder werden bei Mitschuld gekürzt

Bei einem Velounfall mit einem Auto erlitt ein 44-Jähriger ein Schädelhirntrauma. Da er sich beim Unfall in einem Fahrverbot befand, kürzte die Unfallversicherung die Taggelder wegen grobem Selbstverschulden um zehn Prozent. Vor Bundesgericht bekam die Versicherung Recht: Der Velofahrer habe den Unfall mitverschuldet, deshalb sei die Kürzung zulässig. (Quelle: BGE 8C_9/2023 vom 10.5.2023)

Weiterhin strenge Regeln für eigenhändig verfasste Testamente

Das Erbrecht besagt, dass der Erblasser eine letztwillige Verfügung durch öffentliche Beurkundung, eigenhändiges Verfassen oder mündliche Erklärung formulieren kann. Alle drei Formen unterliegen bestimmten Vorschriften, deren Missachtung zur Ungültigerklärung führen. Das Erbrecht ist durch Formstrenge geprägt, wobei eigenhändige Testamente den Willen des Erblassers sichtbar machen sollen. Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser von Anfang bis Ende einschliesslich Datum handschriftlich niedergeschrieben und unterschrieben werden.

Im vorliegenden Fall verfasste die Erblasserin **ein handschriftliches "Testament" ohne Unterschrift**. Das Bundesgericht bestätigte, dass die handschriftliche Nennung des Namens am Anfang nicht als Unterschrift gilt. Das Bundesgericht beharrt auf den Formvorschriften und lässt das Testament ohne eigenhändige Unterschrift nicht als gültig zu. (Quelle: BGE 5A_133/2023)

Darlehen an Bekannte und Freunde – darauf sollten Sie achten

Das Verleihen von Geld an Bekannte und Freunde sollte sorgfältig durchdacht werden, um mögliche Komplikationen zu vermeiden. Hier die wichtigsten acht Punkte:

1. Klare Vereinbarungen schriftlich festhalten:

Regeln Sie das Darlehen in einem Vertrag, der

- die Höhe des Darlehens
- die Rückzahlungsmodalitäten
- den Zinssatz und
- den Zeitrahmen für die Rückzahlung festlegt.

Dies dient als rechtliche Absicherung und verhindert mögliche Missverständnisse.

2. Festlegung von Konditionen:

Definieren Sie klar, ob es sich um ein zinsloses Darlehen handelt oder ob Zinsen verlangt werden.

3. Rückzahlungsplan vereinbaren:

Vereinbaren Sie, wann und wie das Geld zurückbezahlt wird. Legen Sie einen realistischen Zeitrahmen fest und besprechen Sie was passiert, wenn die Rückzahlung nicht termingerecht eintrifft. Seien Sie sich bewusst, dass Sie unter Umständen unangenehme Schritte gegen Ihren Bekannten einleiten müssen.

Klären Sie auch, ob die Rückzahlung an Bedingungen geknüpft ist, z.B. wenn Ihr Bekannter plötzlich in eine bessere finanzielle Situation gerät.

4. Persönliche Finanzlage des Freundes prüfen:

Überlegen und überprüfen Sie, ob Ihr Bekannter finanziell in der Lage ist, das Geld zurückzuzahlen. Hier ist auch die Offenheit des Darlehensnehmers gefragt. Ist dies nicht der Fall, ist von einer Zahlung eher abzuraten.

5. Beratung beanspruchen:

Es kann sinnvoll sein, professionellen Rat einzuholen, um sicherzustellen, dass die Vereinbarung rechtsverbindlich ist.

6. Grenzen setzen:

Überlegen Sie sich im Vorfeld, bis zu welcher Höhe Sie bereit sind, Geld zu verleihen. Setzen Sie klare Grenzen für sich selbst.

7. Auswirkungen auf die Beziehung berücksichtigen:

Bedenken Sie, dass finanzielle Angelegenheiten oft zu Spannungen führen können. Seien Sie sich bewusst, dass Geld verleihen die Freundschaft beeinflusst.

8. Steuerliche Auswirkungen nicht vergessen:

Wenn Sie einem Bekannten Geld leihen und dafür Zinsen erhalten, sind Sie verpflichtet, diese Zinseinkünfte in Ihrer Steuererklärung zu erfassen. Gleichzeitig müssen Sie das gewährte Darlehen im Wertschriftenverzeichnis angeben. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um ein verzinstes oder zinsloses Darlehen handelt. Ihr Bekannter hat die Möglichkeit, das Darlehen als Schuld in seinem Schuldenverzeichnis zu deklarieren und somit steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Alternative Lösungen erwägen: Überlegen Sie sich, ob es alternative und risikofreiere Möglichkeiten gibt, Ihrem Bekannten zu helfen, ohne eine grosse Geldsumme zu verleihen. Dies könnten etwa Ratschläge zur Budgetierung oder Unterstützung bei der Suche nach anderen Finanzierungsoptionen sein.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.